

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
über den Beschluss Nr. 0009/11 vom 11.04.2011
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Errichtung von einem Wohnhaus
und `Ferienwohnungen auf dem Helm`schen Hof „ in Quilitz
der Gemeinde Rankwitz**

1

Für das im beiliegenden Planauszug gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung Quilitz

Flur 1

Flurstücke 177/7, 177/33, 177/12, 177/25, 177/26, 177/30 teilweise, 177/31
teilweise

hat die Gemeindevertretung Rankwitz am 11.04.2011 die Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 9 „Errichtung von einem Wohnhaus und `Ferienwohnungen
auf dem Helm`schen Hof „ in Quilitz beschlossen.

Der Geltungsbereich befindet sich zwischen dem Peenestrom und der
Ortsverbindungsstraße von Rankwitz nach Quilitz südlich des Ortes Quilitz und
südlich des im Flächennutzungsplan als Sondergebiet gekennzeichneten
Ferienhausgebietes.

2.

Anlass und Inhalt der Planaufstellung

Die Eigentümer beabsichtigen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9
„Errichtung von einem Wohnhaus und Ferienwohnungen in Quilitz auf dem
Helmschen Hof“ der Gemeinde Rankwitz die Umsetzung folgender Planungsziele:

- Errichtung eines Einfamilienhauses zur Schaffung von Wohnraum für den eigenen
Bedarf
- Errichtung eines Doppelferienhauses mit zwei Ferienwohnungen für den Ausbau
des Tourismus
- Anlage eines Tennisplatzes mit Nebengebäude zur Erweiterung der sportlichen
und touristischen Angebote
- Errichtung einer Scheune für die Lagerung von Futtermitteln und Landmaschinen
- Schaffung von Baurecht für die vorhandene Bebauung innerhalb des
Geltungsbereiches

Um diese Ziele zu erreichen ist die Durchführung eines Planverfahrens zur 2.
Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Ausweisung des Plangebietes soll als eine Sondergebietsfläche nach § 11
BauNVO erfolgen.

3.

Der Bebauungsplan Nr. 9 wird nach § 2 ff. BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung
ist durchzuführen.

4.
Die Vorhabensträger erklären die Kostenübernahme für alle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 notwendigen Leistungen.
5.
Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Gemeindevertretersitzung erfolgen.
6.
Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.


Zeplin
Bauamtsleiterin

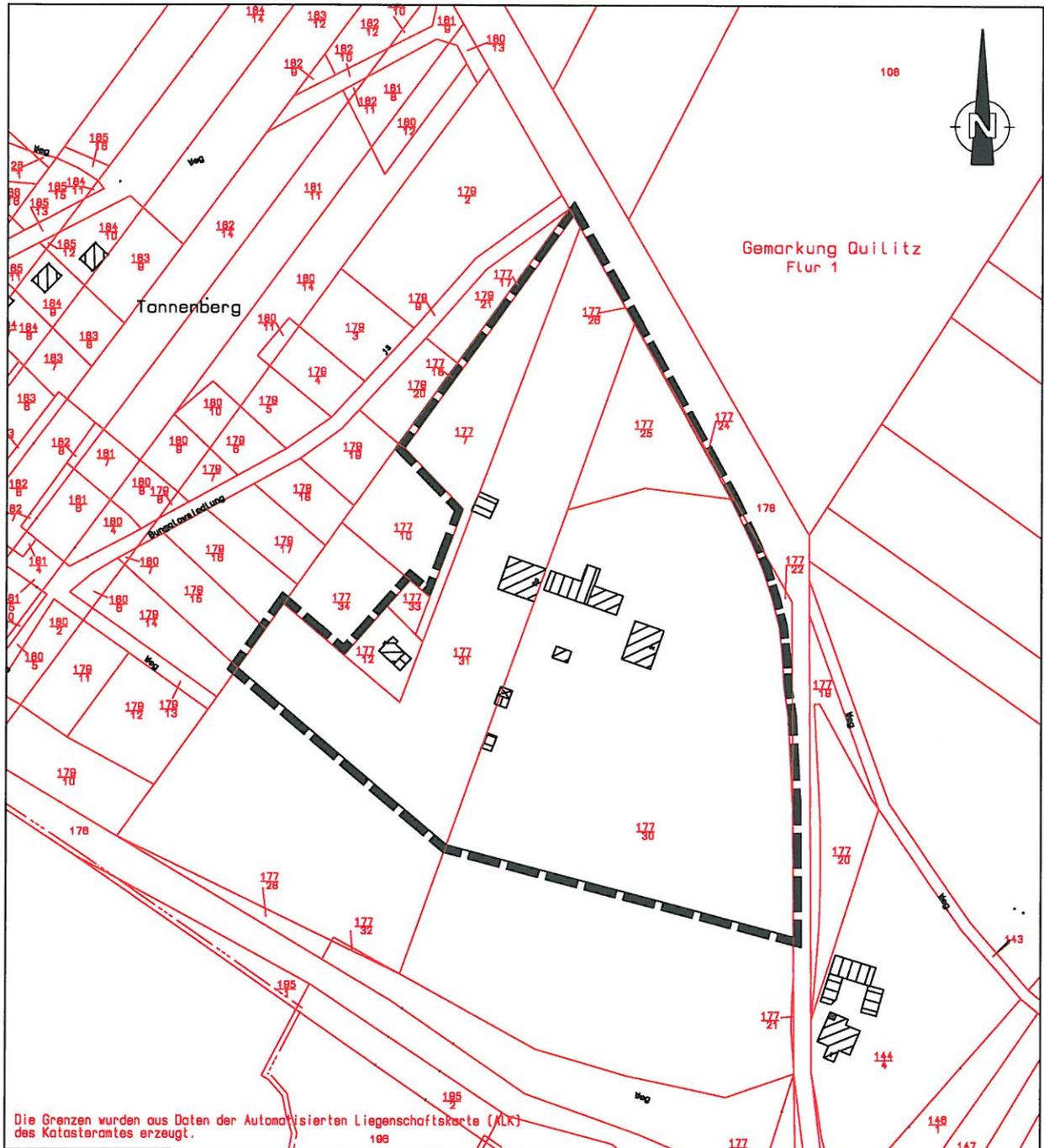


Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 14.04.2011



Bebauungsplan Nr.9
"Errichtung von einem Wohnhaus und Ferienwohnungen
in Quilitz auf dem Helmschen Hof"
der Gemeinde Rankwitz



Legende



Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr.9

GA 2011/12
LK OVP KVA

Übersichtsplan Geltungsbereich

M 1:2000

06.04.2011